

An den Landrat

Glarus, 24. Juni 2025

Postulat SVP-Fraktion «Regulierung von Grossraubtieren – Beizug von Jägern»

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 18. Oktober 2023 reichte die SVP-Fraktion das Postulat «Regulierung von Grossraubtieren – Beizug von Jägern» ein (s. Beilage). Sie fordert darin, dass der Regierungsrat einen Massnahmenplan zu erarbeiten habe, wie die Jägerschaft zusammen mit der Wildhut die be-
willigten Regulationsabschüsse von Wölfen vollziehen kann.

In seiner Stellungnahme vom 16. April 2024 führte der Regierungsrat aus, die Bundesgesetzgebung erlaube den Einbezug von jagdberechtigten Personen für Regulationsmassnahmen bei geschützten Arten. Er stellte in Aussicht, den Aufbau einer Unterstützungsgruppe und deren Kostenfolgen näher zu prüfen bzw. eine entsprechende Vorlage zuhanden der finanzkompetenten Behörde vorzubereiten. Er beantragte dem Landrat, das Postulat zu überweisen. Der Landrat überwies das Postulat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2024.

2. Verordnung über den Einbezug von Jagdberechtigten im Umgang mit Wölfen

Der Titel des Postulats handelt generell von der Regulierung von Grossraubtieren. Die Begründung fokussiert hingegen auf den Umgang mit Wölfen. Da die anderen Grossraubtiere der Schweiz – Luchs, Bär und Goldschakal – heute in der Schweiz oder im Kanton Glarus keine Populationen bilden, die reguliert werden müssten, erscheint in Bezug auf die Behandlung des Postulats eine Beschränkung auf das Grossraubtier Wolf als angezeigt.

Mit Beschluss vom 24. Juni 2025 erliess der Regierungsrat die neue Verordnung über den Einbezug von Jagdberechtigten im Umgang mit Wölfen (VEJW; s. Beilage). Über das Anliegen des Postulats – den Beizug von Jagenden bei der Regulation von Wolfsrudeln und beim Abschuss einzelner schadenstiftender Wölfe – hinaus, ermöglicht die neue Verordnung auch einen Beizug der Jagenden für die Umsetzung weiterer Massnahmen im Umgang mit dem Wolf (z. B. Vergrämung oder Fang von Tieren für eine Besenderung). Somit werden auch die Rahmenbedingungen für den Beizug von Jagdberechtigten für die Umsetzung des Pilotprojekts Wolfsmonitoring geschaffen. Dieses sieht eine Besenderung und Vergrämung von Wölfen während einer Projektdauer von vier Jahren vor und wird in Umsetzung der Motion Franz Freuler, Glarus, und Unterzeichnenden «Ergänzung des Artikels 14 der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz» durchgeführt.

Zur Verordnung wurde die Jagdkommission, bestehend aus Vertretungen des Jagdvereins, der Landwirtschaft, der Naturschutzorganisationen, der kantonalen Abteilungen Wald und Naturgefahren sowie Jagd und Fischerei, des Tierschutzvereins und von Waldglarnerland konsultiert. Die Mitglieder der Jagdkommission beurteilten die Verordnung insgesamt als gut. Die Rückmeldungen führten zu vereinzelt kleineren Anpassungen am Verordnungstext.

In der neuen Verordnung werden die Voraussetzungen für den Einbezug der Jagdberechtigten geregelt: Neben einem Glarner Jagdpatent und einer Anmeldung zum Einbezug bei Massnahmen im Umgang mit Wölfen wird der Besuch einer Schulung vorausgesetzt. An der Schulung werden Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen, zum Umgang mit Wölfen sowie zur Biologie des Wolfs, zum Ansprechen von Wölfen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit vermittelt. Die Verordnung hält ausserdem fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Zeitraum der Einbezug von Jagdberechtigten zur Wolfsregulation erfolgen darf und welche Rahmenbedingungen dabei gelten. Geregelt wird zudem der Einbezug der Jagenden bei Fang oder Vergrämung von Wölfen. Für den Beizug bei Massnahmen im Umgang mit Wölfen haben die Jagdberechtigten keine Gebühr zu entrichten. Sie erhalten auf der anderen Seite weder für den zeitlichen Aufwand noch für ihre Spesen eine Entschädigung. Schliesslich regelt die Verordnung die Konsequenzen von Fehlabschüssen, widerrechtlich erlegten Wölfen und Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung. Letztere haben einen sofortigen Entzug der Berechtigung zur Mithilfe bei den Massnahmen im Umgang mit Wölfen zur Folge. Die Verordnung tritt am 15. Juli 2025 in Kraft, sodass die Jagdberechtigten bereits ab der Hochwildjagd 2025 erstmals beigezogen werden können.

Für die Umsetzung der Verordnung bedarf es einer einmaligen Anpassung der Informatik-Programme für das Anmeldeverfahren (Patentantrag und Patent) für die Jagenden. Weitere Kosten entstehen für die Schulung der Jagdberechtigten. Dabei handelt es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben von voraussichtlich weniger als 3000 Franken. Personelle Mehraufwendungen sind keine zu erwarten. Es ist allerdings mit einer Entlastung der Wildhut zu rechnen, wenn Dritte einen Teil der verfügbaren Abschüsse oder Massnahmen im Zusammenhang mit der Vergrämung tätigen.

3. Schlussfolgerung

Mit der VEJW schuf der Regierungsrat die Rechtsgrundlagen für den raschen Einbezug der Jägerschaft beim Vollzug von Regulationsabschüssen und darüber hinausgehenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Wolfsvorkommen im Kanton. Damit wurden die Anliegen des Postulats erfüllt, weshalb dieses als erledigt abgeschrieben werden kann.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat «Regulierung von Grossraubtieren – Beizug von Jägern» als erfüllt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Postulat
- Verordnung über den Einbezug von Jagdberechtigten im Umgang mit Wölfen